

# **Statuten**

des Vereines Lebenshilfe Region Judenburg

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Region Judenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Judenburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Region Judenburg sowie bei Bedarf darüber hinaus.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (4) Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes Mitglied bei anderen Vereinen werden sowie gemeinnützige Gesellschaften welcher Rechtsform auch immer und/oder Kapitalgesellschaften errichten und sich an solchen beteiligen. Auch kann der Verein Zweigvereine errichten unter der Maßgabe, dass sich der Zweigverein satzungsgemäß verpflichtet, den unmittelbaren gemeinnützigen Vereinszweck vorbehaltlos zu fördern.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, wie z.B.:

- a) die konsequente Vertretung der Menschenrechte und Lebensinteressen von Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen aller Altersstufen und ihrer Angehörigen mit dem Ziel einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und einer bestmöglichen persönlichen Entfaltung und Lebensqualität;
- b) die Entwicklung und Sicherstellung aller notwendigen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Zur Erfüllung des ideellen Vereinszweckes ist der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten in folgender Weise tätig:
  - a) Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen zur systematischen Entwicklung, Betreuung und Integration von Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen aller Altersstufen in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen, Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Ziel ist die Integration von Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen in das gesellschaftliche Leben und deren sozialrechtliche und wirtschaftliche Absicherung.
  - b) Aktive Unterstützung, Beratung und Interessenvertretung, unter anderem durch Beratungseinrichtungen, Integration der Eltern und Angehörigen bei der Lösung sozialer Probleme, Aufbau einer trägerunabhängigen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen.
  - c) Übernahme von Trägerschaften für soziale, therapeutische, schulungsmäßige und wirtschaftliche Dienste und Aufgaben, um das Ziel der sozialen und wirtschaftlichen Integration zu erreichen.

- d) Gründung von und Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmen, in welcher Rechtsform auch immer.
- e) Vertretung der genannten Interessen gegenüber Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung;
- f) Veranstaltungen, Aktionen und vor allem mediale Arbeit, die die Öffentlichkeit für die speziellen Probleme der Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen sensibilisiert und das Miteinander von Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen zur Selbstverständlichkeit werden lassen.
- g) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung haben;
- h) Unterstützung von Menschen mit Behinderung, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen sowie ihrer Angehörigen durch Schaffung und Führung der dafür notwendigen Dienstleistungen und Einrichtungen: Beratung, Betreuung, Begleitung, Assistenz, Förderung, Therapie, Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Schulung, Bildung, Familienentlastung, präventive Maßnahmen u.a.; insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, für Menschen mit hohem Hilfebedarf und mehrfacher Behinderung und für Senioren;
- i) Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Schulungs-, Therapie- und Ausbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen fördern;
- j) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung, der Beschäftigung sowie der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung einschließlich der Kooperation mit, dem Betrieb von und der Beteiligung an Unternehmen zu diesen Zwecken;
- k) Wissenschaftliche Forschung sowie Konzipierung, Durchführung und Evaluierung von Projekten im Behindertenbereich;
- l) Der Verein bedient sich zur Durchführung und Erfüllung des Vereinszweckes bzw. von Teilen des Vereinszwecks als Erfüllungsgehilfen der Lebenshilfe Bezirk Judenburg, Gemeinnützige GmbH.
- m) Internationaler Erfahrungsaustausch und gemeinsame Projekte mit Organisationen aus anderen Ländern;
- n) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Briefen.

(2) Die finanziellen Mittel des Vereines stammen aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen;
- c) Vergütungen für Leistungen gemäß § 3 Abs. 1;
- d) Subventionen und Förderungen;
- e) Kostenbeiträge und Spesenersätze;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung;
- g) Spenden, Sammlungen;
- h) Schenkungen;
- i) Sponsoring;

- j) Vermächtnisse und Erbschaften;
- k) sonstige Zuwendungen;
- l) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (vereinseigene Unternehmungen), die Leistungen anbieten, wobei etwaige Überschüsse aus diesem Tätigkeitsbereich unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht zur Erfüllung des im § 2 angeführten Vereinszweckes zu verwenden sind. Die Überschüsse sind daher ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dieses Vereines zuzuführen.
- m) Die Beteiligung an Gesellschaften jedweder Rechtsform mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie der Verein.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht an den Wohnsitz gebunden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Angehörige von Menschen mit Behinderung oder diese selbst. Weiters solche Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Alle übrigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch hervorragende Leistungen Verdienste um den Verein erworben haben.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) In den Verein dürfen natürliche und juristische Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Tätigkeit des Vereines uneigennützig zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) mit zwei Drittel Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans (Vorstands) durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Verantwortlichen für einen Menschen mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen oder der Mensch mit Behinderungen, mit Lernschwierigkeiten und/oder Entwicklungsproblemen selbst, der in einer Einrichtung der Lebenshilfe Region Judenburg beschäftigt ist oder wohnt, ist zwingend.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; weiters erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne weitere Begründung zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vor Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das austretende Mitglied hat auf eine Rückvergütung einbezahlter Vereinsgelder keinen Anspruch.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Obmanns durch das Leitungsorgan (Vorstand) beschlossen werden;

- a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist – die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt,
  - b) wenn ein Mitglied im Verein Parteipolitik betreibt oder betreiben will,
  - c) nach groben Verstößen gegen die Satzung und sonstige Vereinsbestimmungen, sowie gegen Beschlüsse des Leitungsorgans (Vorstand),
  - d) bei unehrenhaftem Verhalten oder ungehörigem Benehmen während einer Generalversammlung oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 14 Tagen zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 lit. a bis d genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Leitungsorgans (Vorstands) beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereines zum vorgesehenen Zweck und zu den festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Ferner haben alle Mitglieder das Recht, beim Leitungsorgan (Vorstand) oder in der Generalversammlung Anträge einzubringen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) das Leitungsorgan (Vorstand) (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- d) der Elternbeirat und die Vertrauenspersonen (§ 16)
- e) die Schlichtungseinrichtung (§ 17)

### **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstands) oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung gesondert hinzuweisen.
- (8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Obmann/Obfrau. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung sein(e)/ihr(e) Obmann-StellvertreterIn/Obfrau-StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans (Vorstands) den Vorsitz.
- (10) Die Zustimmung zu den Anträgen ist von den Mitgliedern durch Handerhebung zu bestätigen. Wenn die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind die Wahlen jedenfalls mit Stimmzetteln durchzuführen.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) und der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung des Elternbeirates und der Vertrauenspersonen;
- (3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans (Vorstands) und der Rechnungsprüfer gemäß §§ 20 – 22 Vereinsgesetz;
- (4) Entlastung des Leitungsorgans (Vorstands);
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (8) Beschlussfassung über die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (9) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte;
- (10) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.

## **§ 11 Leitungsorgan (Vorstand)**

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus dem/der
  - a) Obmann/Obfrau
  - b) 1. Obmann-StellvertreterIn/Obfrau-StellvertreterIn
  - c) 2. Obmann-StellvertreterIn/Obfrau-StellvertreterIn
  - d) SchriftführerIn
  - e) SchriftführerIn-StellvertreterIn
  - f) KassierIn
  - g) KassierIn-StellvertreterIn
  - h) zwei bis sieben Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird von der Generalversammlung gewählt. Das Leitungsorgan (Vorstand) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) aus, so ist jeder/jede RechnungsprüferIn verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans (Vorstands) einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstands) beträgt 3 Jahre, wobei die Funktionsdauer des Leitungsorgans (Vorstands) jedenfalls so lange währt, bis ein neues Leitungsorgan (Vorstand) gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.
- (5) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird von dem/der Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung von den Obmann-/Obfrau-StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Obmann-/Obfrau-StellvertreterInnen überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes Mitglied des Leitungsorgans (Vorstands) dieses einberufen.
- (6) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung der/die 1. Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn, bei dessen Verhinderung der/die 2. Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans (Vorstands) oder jenem Mitglied des Leitungsorgans (Vorstands), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstands) auch durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des

neuen Leitungsorgans (Vorstands) bzw. des neuen Mitgliedes des Leitungsorgans (Vorstands) in Kraft.

- (11) Die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans (Vorstands) an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Leitungsorgans (Vorstands) wird erst mit Wahl eines neuen Leitungsorgans (Vorstands) wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- (12) Das Leitungsorgan (Vorstand) hat eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (13) Die Leitungssitzungen (Vorstandssitzungen) sind von dem/der Obmann/Obfrau mindestens drei Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

### **§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans (Vorstands)**

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- (1) Das Leitungsorgan (Vorstand) hat unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters die Vereinsgeschäfte zu führen. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes (VerG) und den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von 5 Monaten die Rechnungslegung gemäß dem VerG zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber 12 Monate nicht überschreiten.
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern, sowie Führung der Mitgliederliste.
- (5) Die Bestellung und Abberufung der GeschäftsführerInnen.
- (6) Im Bedarfsfall kann das Leitungsorgan (Vorstand) die ihm zustehenden Aufgaben an einen oder mehrere GeschäftsführerInnen übertragen, wobei Abs. 1 uneingeschränkt und zusätzlich auch an den/die GeschäftsführerIn zu überbinden ist.
- (7) Beschlüsse zu § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 lit. p sowie zu § 12 Abs. 5 und 6 müssen mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) anwesend sein müssen.

#### **§12.8 neu Sport**

- a) Über Beschluss des Vereinsvorstandes können im Verein selbst Sektionen gebildet werden, welche entweder durch örtliche Trennung oder durch sachlich gemeinsame Interessen begründet erscheinen. Die Sektionen sind eine rechtlich unselbstständige, aber weitgehend selbstständig geführte, organisatorische Teileinheit des Vereines. Die Sektionen sind keine Zweigvereine im Sinne des Vereinsgesetzes.

Die/der SektionsleiterIn wird vom Vorstand gewählt. Sie/Er ist dem Vorstand des Vereines direkt unterstellt und weisungsgebunden. Die/Der Sektionsleiter erstattet vierteljährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands)**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach Außen. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau. Verpflichtende Urkunden unterzeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der KassierIn. Die Alleinfertigung kann durch das Leitungsorgan (Vorstand) auf bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstands) übertragen werden.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorgans (Vorstands) fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die 1. Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn, bei dessen/deren Verhinderung die 2. Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn, hat bei Verhinderung des/der Obmanns/Obfrau dessen/deren Angelegenheiten zu führen und es gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen/diese über.
- (5) Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem/der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands). Ihm/ihr obliegt auch die Abwicklung des Schriftverkehrs und die Koordination der Arbeit der Beiräte.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstands) und an den/die Geschäftsführer erteilt werden.
- (8) Insihgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans (Vorstands). Vorstandsmitglieder sowie direkte Verwandte oder Ehegatten von Vorstandsmitgliedern, die ein Dienstverhältnis zum Verein anstreben, dürfen dieses nur nach vorherigem Vorstandsbeschluss eingehen.

### **§ 14 Beiräte**

Das Leitungsorgan (Vorstand) kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine beliebige Anzahl von Beiräten einrichten und die Beiratsmitglieder ernennen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Ihre Funktion wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die mindestens zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der RechnungsprüferInnen ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- (2) Der Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines

aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allen auf Insihgeschäfte (§ 12 Abs. 8) ist besonders einzugehen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Generalversammlung zu berichten.

- (3) Die Generalversammlung kann jederzeit einen/eine AbschlussprüferIn gemäß § 22 Abs. 4 VerG für jeweils höchstens zwei Jahre zur Prüfung des Jahresabschlusses bestellen und abberufen. Der/die AbschlussprüferIn hat die Aufgaben der RechnungsprüferInnen gemäß VerG zu übernehmen. Für den Zeitraum der Übernahme der Rechnungsprüfung durch einen/eine AbschlussprüferIn sind die RechnungsprüferInnen gemäß § 22 Abs. 2 VerG von ihrer Tätigkeit entbunden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

### **§ 16 Elternbeirat und Vertrauenspersonen**

- (1) Von der Generalversammlung ist ein ständiger Elternbeirat einzurichten, der aus mindestens 2 Mitgliedern (Vertrauenspersonen) besteht. Den Elternbeirat müssen überwiegend Angehörige von Menschen mit Behinderung bilden. Die Mitglieder des Elternbeirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein; außerdem dürfen sie weder dem Leitungsorgan (Vorstand) noch dem Kreis der Mitarbeiter angehören. Die Mitglieder des Elternbeirates fungieren als Vertrauenspersonen. Die Funktionsdauer beträgt jeweils 3 Jahre.
- (2) Die Aufgabe des Elternbeirates bzw. der Vertrauenspersonen ist es, Ansprechstelle für die von der Lebenshilfe Bezirk Judenburg betreuten Menschen und ihrer Familien zu sein, insbesondere bei gemeldeten Problemen und Missständen. Darüber hinaus haben sich die Vertrauenspersonen in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise persönlich ein Bild von der Qualität der Arbeit in den verschiedenen Diensten und der Zufriedenheit der betreuten Personen zu machen und die Ergebnisse im Beirat zu beraten.
- (3) Der Elternbeirat kann sich jederzeit an das Leitungsorgan (Vorstand) und die Geschäftsführung wenden, um Probleme einer Lösung zuzuführen und Verbesserungen vorzuschlagen; bei Verdacht auf strafrechtliche Vergehen sind sie dazu verpflichtet. Darüber hinaus können die Vertrauenspersonen auch den/die Ombudsmann/Ombudsfrau des Landesverbandes der Lebenshilfe Steiermark informieren und sich Rat holen. Der Elternbeirat hat das Recht, der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Das Leitungsorgan (Vorstand) bzw. die Geschäftsführung haben den Elternbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Verein verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Meldung von wirklichen oder behaupteten Missständen an die Vertrauenspersonen oder an den/die Ombudsmann/Ombudsfrau des Landesverbandes der Lebenshilfe Steiermark keine persönlichen Nachteile für den Meldenden und seine Angehörigen hat.

### **§ 17 Schlichtungseinrichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen schriftlich namhaft macht. Diese vier Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

### **§ 18 Unvereinbarkeitsbestimmungen**

- (1) Vorstandsmitglieder, deren Verwandte (in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie) oder Ehegatten dürfen kein Dienstverhältnis im gleichen Verein bekleiden.
- (2) Einem Verwandten oder Ehegatten eines Einrichtungsleiters ist es untersagt, ein Dienstverhältnis in der gleichen Einrichtung einzugehen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgegangen werden. Soll ein Dienstverhältnis mit einer Person des unter Abs. 1 und 2 betroffenen Personenkreises eingegangen werden, so ist dieses von den GeschäftsführerInnen mit einer Begründung, weshalb in diesem Fall die Unvereinbarkeitsbestimmung durchbrochen werden soll, dem Leitungsorgan (Vorstand) zur Genehmigung vorzulegen, bevor der Dienstvertrag unterzeichnet wird. Das Leitungsorgan (Vorstand) entscheidet einstimmig.
- (4) Die Auflösung eines solchermaßen entstandenen Dienstverhältnisses erfolgt durch die GeschäftsführerInnen ohne Vorlage an den Vorstand.

### **§18a neu Datenschutz**

- 1) Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung stimmen die Mitglieder zu, dass ihre angegebenen Stamm- und Kontaktdaten von Seiten der Lebenshilfe Region Judenburg - Verein, im Rahmen der Mitgliederdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet werden dürfen.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 verarbeitet. Es werden von den Mitgliedern nur Daten verarbeitet, welche für die Mitgliederverwaltung und den allgemeinen Vereinstätigkeiten erforderlich sind.
- 3) **Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung:**  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten basiert auf vertragsrechtlicher Grundlage im Sinne einer Beitrittserklärung gemäß Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO.
- 4) **Welche Daten werden verarbeitet:**  
Familiename, Vorname, Wohnadresse, Kontaktdaten der Mitglieder.
- 5) **Zwecke zur Verarbeitung der Daten sind:**  
Mitgliederverwaltung im Rahmen der allgemeinen Vereinstätigkeiten.  
Verwaltung der Mitgliederbeiträge.
- 6) **Recht der Mitglieder:**  
Mit Kündigung der Mitgliedschaft (Vertragskündigung) werden die personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr zu den oben angeführten Zwecken verarbeitet. Es wird auf die gesetzlichen Speicherfristen für Finanzdaten verwiesen. Neben dem Recht auf Widerruf(Vertragskündigung) besteht das Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

### **§ 18.5.o neu Corporate Governance Kodex LHÖ**

Es gilt der Corporate Governance Kodex der Lebenshilfe Österreich in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen muss ausschließlich karitativen Zwecken im Sinne des § 4a Z 3 EStG zugunsten von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung des betreuten Gebietes zufallen. Gleiches gilt im Falle des Wegfalls des gemeinnützigen Vereinszweckes bzw. bei Aufhebung des Vereines.
- (3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der lt. Vereinsgesetz zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Obmann in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.